

## **WALKING BRANDS GmbH**

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über von der WALKING BRANDS GmbH (nachfolgend "**WALKING BRANDS**") zu erbringende Leistungen, Produkte und Werke für den jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „**Auftraggeber**“), insbesondere über die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Absatzförderung für Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers. WALKING BRANDS und der Auftraggeber nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“.

Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von WALKING BRANDS, um Vertragsbestandteil zu werden. Die AGB gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber, hiervon umfasst sind insbesondere auch zukünftige Aufträge und nachträgliche Vertragsänderungen, auch wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

#### **2. Angebote, Vertrag, Leistungspflichten, Einschaltung Dritter, Spesen**

**2.1** Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Etwaige Anlagen zu Angeboten seitens WALKING BRANDS sind wesentlicher Bestandteil des Angebots. Verträge mit WALKING BRANDS kommen erst dann rechtswirksam zustande, wenn WALKING BRANDS ihr zugegangene Aufträge/Bestellungen seitens des Auftraggebers schriftlich angenommen oder die vom Auftraggeber bestellten Leistungen erbracht hat. Ein wirksam zustande gekommener Vertrag nachfolgend der „**Auftrag**“. Änderungen und Nebenabreden zu Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie von WALKING BRANDS schriftlich bestätigt wurden.

WALKING BRANDS behält sich das Recht vor, jederzeit über Besprechungen mit dem Auftraggeber und/oder seinen Mitarbeitern hinsichtlich des Auftrags Memoranden zu erstellen. Sofern ein solches Memorandum dem Auftraggeber – bzw. den mit dem Auftrag beauftragten Mitarbeitern des Auftraggebers – zugeht (E-Mail und Fax sind ausreichend) und der Auftraggeber dem Inhalt des Memorandums nicht innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen widerspricht, wird das in dem Memorandum Festgehaltene Vertragsbestandteil, wenn der Empfänger des Memorandums auf diese Rechtsfolge gesondert von diesen AGB (z.B. im Memorandum selbst oder in der Begleit-Email) hingewiesen wird.

**2.2** Soweit zwischen den Parteien keine vertragliche Bestimmung des Leistungsumfangs in Schriftform vorgenommen wurde, gelten diejenigen Leistungen als vereinbart, die in dem von WALKING BRANDS angefertigten Angebot aufgeführt sind. Bei mehreren Angeboten gilt jeweils nur dasjenige neueste Datum.

**2.3** Ist ein rechtswirksamer Auftrag zustande gekommen ist WALKING BRANDS nur zur Erbringung der ausdrücklich spezifizierten Leistungen verpflichtet. Eine darüber hinausgehende Einstandspflicht seitens WALKING BRANDS, insbesondere für den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn Auftragsinhalt die Bereitstellung von Promotern und die Erbringung damit verbundener Nebenleistungen ist. Die Bereitstellung von Trainern und Unterlagen für die Schulung von Promotern übernimmt WALKING BRANDS nur falls dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**2.4** Im Rahmen des Auftrages besteht für WALKING BRANDS Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. WALKING BRANDS wird sich bemühen, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen. Soweit nachträglich vereinbarte Leistungsänderungen zu einem Mehraufwand von WALKING BRANDS führen, ist dieser zusätzlich zu vergüten. Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinlayouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen etc., die auf Grund von Änderungen des Auftrags vom Auftraggeber gewünscht werden, werden nach dem Zeitaufwand und entsprechend dem Preismaßstab des vorliegenden Auftrags berechnet. Bei Änderungsverlangen des Auftraggebers verschieben sich etwaige zwischen dem Auftraggeber und WALKING BRANDS vereinbarte Termine in angemessenem Umfang (Ziffer 8 der AGB).

**2.5** WALKING BRANDS ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte einzuschalten. WALKING BRANDS ist in der Wahl des Dritten vollkommen frei und insbesondere nicht dazu verpflichtet, Alternativangebote von Wettbewerbern des Dritten einzuholen. WALKING BRANDS ist dazu berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt hierzu WALKING BRANDS entsprechende Vollmachten. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von WALKING BRANDS abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, WALKING BRANDS im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten, wozu auch Abgaben für die Künstlersozialversicherung oder GEMA gehören. WALKING BRANDS berechnet für die Abwicklung und Koordination von Fremdleistungen eine Gebühr in Höhe von 15% des Auftragsvolumens der vergebenen Fremdleistungen. Auslagen für technische Nebenkosten sowie Materialkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Korrekturabzügen, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**2.6** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind oder für erforderlich gehalten werden durften, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### **3. Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte, Verwahrung von Gegenständen**

**3.1** An allen dem Auftraggeber zugänglich gemachten Leistungen/Produkten/Werken, behält sich WALKING BRANDS ihr Eigentum, alle Urheberrechte und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vorbehaltenlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 3 vor. Skizzen, Entwürfe, Logos, Layouts, Konzepte und alle weiteren Medien, die in Folge eines

Auftrages für einen Auftraggeber hergestellt, produziert oder entworfen werden, unterliegen dem Urheberrecht (Copyright) von WALKING BRANDS.

**3.2** Vorbehaltlich Satz 2 dieser Ziffer 3.2 gehen die Nutzungsrechte an Leistungen/Produkten/Werken von WALKING BRANDS für den im Auftrag bestimmten Zweck auf den Auftraggeber über, d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche, medienspezifische und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Nutzungsrechte an Leistungen/Produkten/Werken, die bei Abnahme (Ziffer 9 AGB) vom Auftraggeber noch nicht vollständig bezahlt wurden, verbleiben bei WALKING BRANDS.

**3.3** Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien etc. bleiben ausschließlich im Eigentum von WALKING BRANDS (siehe auch Ziffer 4 der AGB). Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches Entgelt, das gesondert zu vereinbaren ist, möglich. Ohne die schriftliche Einwilligung von WALKING BRANDS dürfen ihre Leistungen/Produkte/Werke in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit WALKING BRANDS jeweils geschlossenen Vertrages genutzt werden, insbesondere die Weiterverwertung der Vorlagen (z.B. als Werbeanzeige) ist hiervon erfasst. Der Auftraggeber hat geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit von WALKING BRANDS erbrachte Leistungen/Produkte/Werke nicht unbefugt durch Dritte genutzt werden können. Dem Auftraggeber ist es insbesondere untersagt, Unterlizenzen zu erteilen, die Leistungen/Produkte/Werke zu vermieten oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Auf Verlangen sind WALKING BRANDS entsprechende Unterlagen (einschließlich etwaiger Kopien) unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen. Jede Verwertung der von WALKING BRANDS erstellten Präsentationsleistungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WALKING BRANDS unzulässig. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere Urheberrechte sind. Sofern zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an Programmen oder sonstigen Leistungen von WALKING BRANDS dem Auftraggeber eingeräumt werden, sind WALKING BRANDS mit Beendigung dieser Nutzungsrechte sämtliche Datenträger mit Programmen, Kopien, einschließlich Dokumentationen zu übergeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen.

**3.4** Mit der Erteilung des jeweiligen Auftrages, erklärt der Auftraggeber, dass ihm alle Rechte, insbesondere, aber nicht ausschließlich Eigentums- und Urheberrechte an Vorlagen und Texten, die er WALKING BRANDS übergibt, zustehen. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht berechtigt sein, hat der Auftraggeber WALKING BRANDS von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

**3.5** Alle an WALKING BRANDS überlassene Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmmaterial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen werden von WALKING BRANDS mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum verwahrt. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens des Auftraggebers nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Sollen die vorgenannten Unterlagen und Dokumente versichert

werden, hat der Auftraggeber dies WALKING BRANDS schriftlich aufzugeben und die Versicherungsprämie zu tragen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

Leistungen, Produkte, Werke und Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von WALKING BRANDS. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände muss der Auftraggeber auf das Eigentum von WALKING BRANDS hinweisen und WALKING BRANDS unverzüglich benachrichtigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen.

#### **5. Erwähnungsanspruch, Referenzen Pressemitteilungen**

**5.1** WALKING BRANDS ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen im Rahmen des Auftrags auf WALKING BRANDS und den jeweiligen Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**5.2** WALKING BRANDS ist zudem berechtigt, den Auftraggeber mit Logo etc. als Referenz z.B. auf der eigenen Homepage oder geeigneten Präsentationen zu nennen. Dem Auftraggeber steht dafür kein Entgeltanspruch zu.

**5.3** In Absprache mit dem Auftraggeber ist WALKING BRANDS zudem berechtigt, entsprechende Pressemitteilungen in allen dafür in Frage kommenden Medien zu verbreiten. Eine Ablehnung einer Pressemitteilung durch den Auftraggeber muss innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich gegenüber WALKING BRANDS begründet werden. Ein Schweigen des Auftraggebers auf eine entsprechende Anfrage seitens von WALKING BRANDS gilt nach Ablauf der vorgenannten Frist als Zustimmung, wenn der Auftraggeber auf diese Rechtsfolge gesondert in der Anfrage hingewiesen wurde.

#### **6. Zahlungsbedingungen, Verzug, Stornierung, Aufrechnung**

**6.1** Die Höhe der vom Auftraggeber zu leistenden Vergütung richtet sich nach dem jeweils aktuellsten Angebot von WALKING BRANDS, es sei denn, es wurde zeitlich nach dem Angebot noch ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen. Alle Vergütungen verstehen sich netto, und zwar ausschließlich Nebenkosten (wie z. B. Reisekosten, Versandkosten, Versicherungsprämien und Spesen), die gesondert in Rechnung gestellt werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Vergütungen nicht eingeschlossen; sie wird am Tage der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Vorschläge im Vorfeld eines Vertragsschlusses erfolgt – unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen – gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber insoweit vereinbarten Honorars (Präsentationshonorar). Sofern ein Honorar nicht vereinbart wird, gelten die ortsüblich angemessenen Preise.

Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Auftraggeber weitergegeben werden.

**6.2** Die Vergütung ist bei der Abnahme (Ziffer 9 der AGB) der Leistung, des Produktes oder des Werkes fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug binnen vierzehn (14) Tagen nach Erhalt von Leistung/Produkt/Werk zu zahlen. Abzüge, insbesondere von Skonti, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine Rechnung geht dem Auftraggeber nach Anlieferung/Leistungsbereitstellung zu. Alle Rechnungen sind innerhalb der genannten Zahlungsfrist durch kostenfreie Überweisung auf eines der im Briefkopf von WALKING BRANDS genannten Geschäftskonten zu bezahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto von WALKING BRANDS. Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorschüsse sofort zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Auftraggeber mit einer Rate oder eines Betrages in Höhe von einer Rate in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

**6.3** Werden die bestellten Leistungen/Produkte/Werke in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab 31 Kalendertage) oder erfordert er von WALKING BRANDS hohe finanzielle Vorleistungen, so erfolgt die Vergütung abschlägig jeweils zum Monatsende. Bei Zahlungsverzug vom genannten Zahlungsziel sowie darauffolgender Mahnung im Abstand von vierzehn (14) Kalendertagen, ist WALKING BRANDS zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere, vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden sämtliche Forderungen von WALKING BRANDS aus dem Auftrag ohne Abzüge gegenüber dem Auftraggeber sofort zur Zahlung in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug kann WALKING BRANDS im Übrigen einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen. Ein Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers berechtigt WALKING BRANDS zum sofortigen Rücktritt.

**6.4** Kommt es bei der Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen durch WALKING BRANDS zu Verzögerungen, die vom Auftraggeber allein oder weit überwiegend zu vertreten sind oder tritt dieser Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher sich der Auftraggeber bereits im Annahmeverzug befindet, so hat der Auftraggeber die Zahlungen weiterhin so zu leisten, als seien die Leistungen von WALKING BRANDS rechtzeitig und vollständig erbracht worden.

**6.5** Eine vorzeitige Stornierung eines Auftrags (d.h. vor Beginn oder während der Durchführung) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WALKING BRANDS möglich. Ist die WALKING BRANDS mit der Stornierung einverstanden, so hat WALKING BRANDS das Recht, dem Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten in Rechnung zu stellen. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, als pauschalierten Schadensersatz eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes (brutto) an WALKING BRANDS zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt es insofern unbenommen, WALKING BRANDS nachzuweisen, dass WALKING BRANDS kein Schaden bzw. kein so hoher Schaden entstanden ist.

**6.6** Kommt der Auftraggeber mit vertraglich geschuldeten Zahlungen – insbesondere auch unter Berücksichtigung dieser Ziffer 6 der AGB – in Verzug, so ist die entsprechende Geldsumme vom Auftraggeber während des Verzugs p.a. in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Ferner steht WALKING BRANDS eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von EUR 40,00 zu (§ 288

Abs. 5 S. 1 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt WALKING BRANDS vorbehalten.

**6.7** Aufrechnungen des Auftraggebers gegen Forderungen von WALKING BRANDS sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Das Gleiche gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Auftraggebers.

## **7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

**7.1** Der Auftraggeber hat WALKING BRANDS bei der Leistungserbringung durch fachkundige Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl zu unterstützen, und zwar insbesondere durch das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Entwürfen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit dieses zur Leistungserbringung durch WALKING BRANDS erforderlich ist.

**7.2** Sofern vom Auftraggeber zur Leistungserbringung durch WALKING BRANDS Bild-, Ton-, Text- oder andere Materialien zur Verfügung zu stellen sind, sind diese in einem gängigen, unmittelbar verwendbarem, möglichst digitalem Format zu übermitteln. Ist eine Konvertierung des von dem Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, übernimmt der Auftraggeber die hiermit verbundenen Kosten und Aufwendungen (siehe auch Ziffer 8.1 der AGB). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass WALKING BRANDS zur Nutzung der ihr übermittelten Materialien in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt ist (siehe auch Ziffer 3.4 der AGB).

**7.3** Sämtliche Mitwirkungshandlungen hat der Auftraggeber in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

## **8. Fristen und Termine**

**8.1** Von WALKING BRANDS angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit dem Auftraggeber ausdrücklich als verbindliche Fristen/Termine vereinbart wurden. WALKING BRANDS ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigstellung möglichst genau einzuhalten. WALKING BRANDS haftet nicht für Versäumnisse und Liefereschwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von WALKING BRANDS angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, führen nicht zum Verzug von WALKING BRANDS. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

**8.2** Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung seitens WALKING BRANDS. Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich angemessen, sofern Aufträge vom Auftraggeber geändert oder ergänzt werden oder wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig nachkommt.

**8.3** Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Auftraggebern erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WALKING BRANDS eine Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines entsprechenden Mahnschreibens bei WALKING BRANDS.

**8.4** Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien WALKING BRANDS für die Dauer ihrer Auswirkungen und - sofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen - vollständig von ihrer Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

## **9. Abnahme und Gefahrübergang**

**9.1** Der Auftraggeber hat die von WALKING BRANDS vertragsgemäß erbrachten Leistungen, Produkte oder Werke jeweils unverzüglich abzunehmen, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Werktagen nach Aufforderung durch WALKING BRANDS. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die jeweilige Leistung, das Produkt oder das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der vorgenannten Frist Beanstandungen erhebt und der Auftraggeber zuvor auf diese Rechtsfolge von WALKING BRANDS ausdrücklich hingewiesen wurde.

**9.2** Sofern Leistungen, Produkte oder Werke an den Auftraggeber versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Dieses gilt auch für Teillieferungen und auch dann, sofern eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird.

## **10. Haftung, Verjährung**

**10.1** Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit des Auftrags, insbesondere bei Marketing/ Absatzförderungs-Aktionen sowie der hierfür und hierbei durchgeführten Werbung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die geplanten Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechtes und oder anderer Rechtsnormen verstoßen. Der Auftraggeber steht zudem für die Einholung sämtlicher für die Durchführung des Auftrags erforderlichen (behördlichen) Erlaubnisse, Genehmigungen etc. ein (insbesondere Gewerberecht, Polizei- und Ordnungsrecht etc. bei Marketing/ Absatzförderungs-Aktionen). Der Auftraggeber hat insofern sicherzustellen, dass sämtliche Rechtsnormen, die für die Durchführung des Auftrags relevant sind, eingehalten werden. WALKING BRANDS ist gegebenenfalls rechtzeitig und ausführlich vom Auftraggeber zu instruieren. Der Auftraggeber hat WALKING BRANDS von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen - tatsächlicher oder angeblicher - Unzulässigkeit des Auftrags unverzüglich freizustellen. In keinem Fall haftet WALKING BRANDS wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat WALKING BRANDS auch insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang unverzüglich freizustellen.

**10.2** WALKING BRANDS und ihre Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten“). Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

**10.3** Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Promotern, haftet WALKING BRANDS nicht für deren Pflichtverletzungen. Promoter sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von WALKING BRANDS. WALKING BRANDS haftet insbesondere nicht für Vertragsabschlüsse, die über die Vertretungsmacht der Promoter hinausgehen oder für von den Promotern begangene unerlaubte Handlungen.

**10.4** Alle Unterlagen und Gegenstände, die vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags an WALKING BRANDS übergeben werden, sind von WALKING BRANDS innerhalb von zwei (2) Wochen nach der endgültigen Beendigung des Auftrags an den Auftraggeber zurückzugeben. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung dieser Unterlagen oder Gegenstände wird von WALKING BRANDS nicht geschuldet, wenn der Verlust bzw. die Beschädigung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach der Auftragsbeendigung und zwei (2) Wochen nach der Rückgabe WALKING BRANDS gegenüber angezeigt wird.

**10.5** Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von WALKING BRANDS beruhen und nicht auf Ersatz von Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gerichtet sind, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Die Geltung von § 203 BGB (Verjährungshemmung bei Verhandlungen) ist indessen ausgeschlossen.

## **11. Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, absolute Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit WALKING BRANDS zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der gemeinsamen Vertragsbeziehung hinaus. Für jeden Fall der Verletzung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) an WALKING BRANDS zu zahlen.

## **12. Datenschutz**

**12.1** WALKING BRANDS darf die den Auftraggeber betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten und einsetzen. Die vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten oder von WALKING BRANDS zu erhebenden Daten werden ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers erhoben und verarbeitet. Die Verantwortung für die Wahrung der Rechte der Betroffenen i.S.d. BDSG verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber. WALKING BRANDS ist nur für die Datensicherung in der Phase der Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich und haftet insoweit nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.



**12.2** Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer 12.2 sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.

### **13. Abwerbverbot**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsbeziehung mit WALKING BRANDS und innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig (24) Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine von WALKING BRANDS zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, gleichgültig ob diese als Arbeitnehmer oder als selbständige (freie) Mitarbeiter oder als deren Erfüllungsgehilfen eingesetzt sind, ohne Zustimmung von WALKING BRANDS zu beschäftigen, gleichgültig auf welche Art und Weise und in welcher Funktion. Für jeden Fall der Verletzung des vorgenannten Abwerbverbots ist der Auftragnehmer verpflichtet, an WALKING BRANDS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) zu zahlen.

### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag ist Hamburg.

**14.2** Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder dessen Durchführung ist Hamburg.

**14.3** Die Vertragsbeziehungen zwischen WALKING BRANDS und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**14.4** Alle Ergänzungen und Änderungen des Auftrags und dieser AGB, einschließlich Änderungen dieser Ziffer 14.4 bedürfen der Schriftform.

**14.5** Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen des Auftrags oder der AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Auftrag und den AGB.

\* \* \*